

Richtlinien

für die Benutzung der Turnhallen des Landkreises Saarlouis gemäß der jeweils aktuell geltenden Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Stand: 20.10.2020

Trainings- und Sportbetrieb:

Der **Trainings- und Sportbetrieb** kann **unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen** aufgenommen werden:

1. (1) Physisch-soziale Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten,

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie ersten Grades und deren jeweilige Haushaltsangehörige,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von **bis zu 35 Personen**,
3. Unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist oder die Durchführung nicht im familiären Bezugskreis erfolgt,
4. Bei Trainingsbetrieb besteht **generelle Mund-Nasen-Bedeckung-Pflicht außerhalb der sportlichen Betätigung. Eine Zusammenkunft zum Umtrunk nach Trainingsende, sowie die Einnahme von Getränken und Speisen sind nicht gestattet**,
5. Die Nutzung von Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftsräumen **ist nicht erlaubt**,
6. Führen einer Anwesenheitsliste (pro Training/Spiel) um die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten (Name, Vorname, Adress-/Kontaktdaten und Ankunftszeit),

7. Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen,
8. Benennung eines/einer Verantwortlichen für die Einhaltung der Hygienerichtlinien (Name, Vorname, Kontaktdaten)
9. Benutzte Geräte sind vor und nach dem Gebrauch mittels Wischdesinfektion zu reinigen,
10. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln möglich,
11. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu den Anlagen.
12. Keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainings-/Spielbetriebes,

Spielbetrieb:

13. Begrenzung der Zuschauerzahlen – gemäß der jeweils aktuellen geltenden Rechtsverordnung -,
14. für Besucher/Publikum besteht **generelle Mund-Nasen-Bedeckung-Pflicht für die Dauer des gesamten Aufenthaltes**,

für Sportler besteht **generelle Mund-Nasen-Bedeckung-Pflicht außerhalb der sportlichen Betätigung**,
15. Veranstaltungen mit **mehr als 20 anwesenden Personen** sind bei der Ortspolizeibehörde (OPB) anzuzeigen,
16. **Rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung** ist dem Landkreis die **Genehmigung der OPB** vorzulegen,
17. Die Nutzung von Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftsräumen **ist nicht erlaubt**.